

Stadt Olfen

Fachbereich 6: Bauen, Planen, Umwelt

Kirchstraße 5

59339 Olfen

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“ der Stadt Olfen



B Ü R O S T E L Z I G

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: September 2019

Auftraggeber: Stadt Olfen
Fachbereich 6: Bauen, Planen, Umwelt
Kirchstraße 5
59339 Olfen

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Cinja Schwarz
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Projektnummer: 1030

Stand: 26. September 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung.....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum	12
3.4	Wirkungsprognose.....	14
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	16
4.1	Methodik.....	16
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	16
5	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	19
5.1	Methodik.....	19
5.2	Ergebnisse	19
6	Maßnahmen	21
6.1	Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der allgemeinen Brutvogelfauna	21
6.2	Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis.....	21
6.3	Aufhängen von Nistkästen für Höhlenbrütern auf freiwilliger Basis	22
7	Zulässigkeit des Vorhabens.....	23
8	Literatur	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens.....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht.	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung.....	7
Abbildung 4: Auszug aus dem Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“ der Stadt Olfen.....	9
Abbildung 5: Blick von Westen auf das Plangebiet.	10
Abbildung 6: Blick von Süden auf die Obstgehölze im Plangebiet.....	10
Abbildung 7: Blick von Westen auf den abgebrochenen Schuppen im Plangebiet.	11
Abbildung 8: Blick von Osten auf die Gehölze im nördlichen Plangebiet.....	11
Abbildung 9: Abgrenzung des Plangebietes und des Wirkraumes.	12
Abbildung 10: Blick von Süden auf die Gehölze an der Böschung zur Alten Fahrt.	13
Abbildung 11: Blick von Osten auf den Bolzplatz.	13
Abbildung 12: Blick von Osten auf die Lüdinghauser Straße südlich des Plangebietes.....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4210 (Lüdinghausen).....	17
---	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“ der Stadt Olfen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1 ha und befindet sich nordöstlich des Stadtzentrums von Olfen in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 9, auf dem Flurstück 38 sowie in Teilen auf den Flurstücken 32, 49, 65/33, 66/33 und 96/34 (vgl. Abbildung 1). Im Norden schließt die Alte Fahrt, ein ehemaliger Teil des Dortmund-Ems-Kanals, im Osten Grünländer und im Süden und Westen Wohnbebauung bzw. die Lüdinghauser Straße an das Plangebiet an.

Bisher ist für das Plangebiet im dem seit 1974 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 mit der 1. Änderung aus dem Jahr 1999 ein Mischgebiet festgesetzt. Die Planung wurde bisher nicht umgesetzt und die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Mit der 2. Änderung soll entsprechend der bereits bestehenden, tatsächlichen Nutzung entlang der Lüdinghauser Straße Wohnnutzung ermöglicht und der Geltungsbereich als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden.

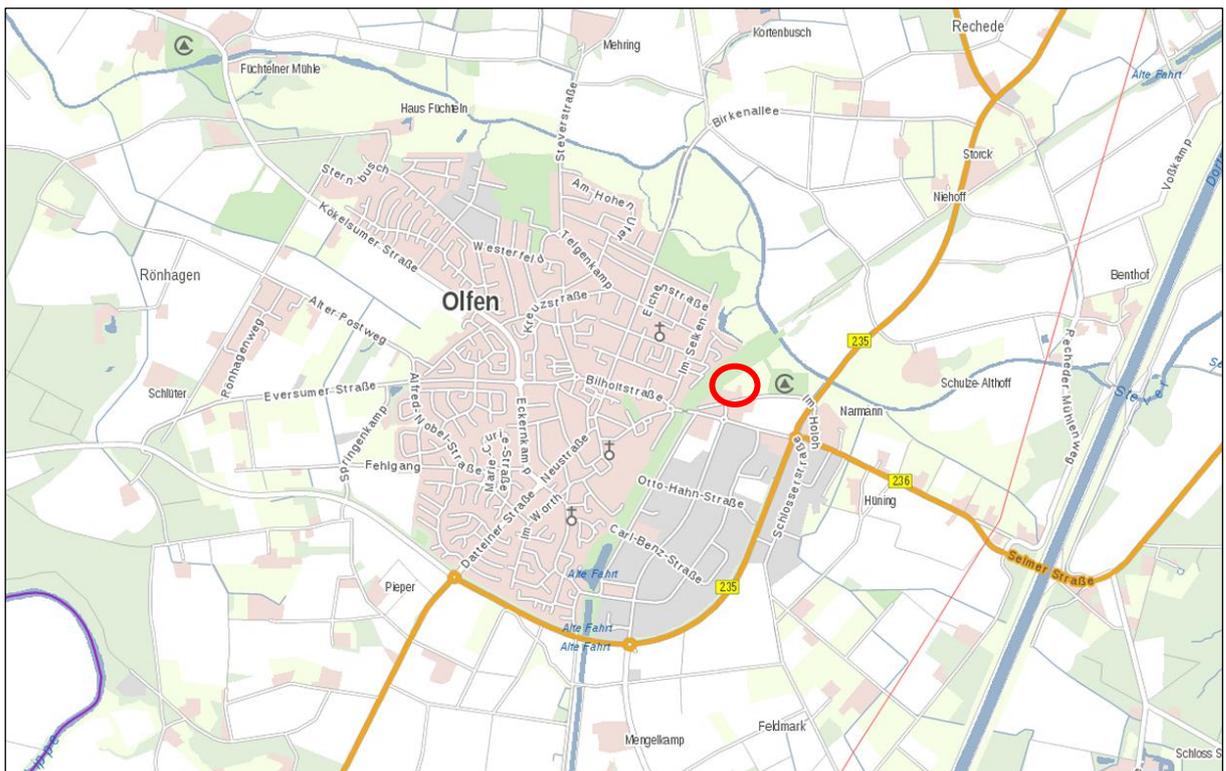


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Dabei wurde im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) durchgeführt. Aufgrund des Ergebnisses sind weitere Schritte und vertiefte Untersuchungen vorzunehmen, da nicht auszuschließen ist, dass planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten (Stufe I).

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II müssen weitere Schritte unternommen werden:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.*
- *Ggf. Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (ASP Stufe II).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§44 (1) Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§44 (5) BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 (7))

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach §67 (2) BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2018b) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder

- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

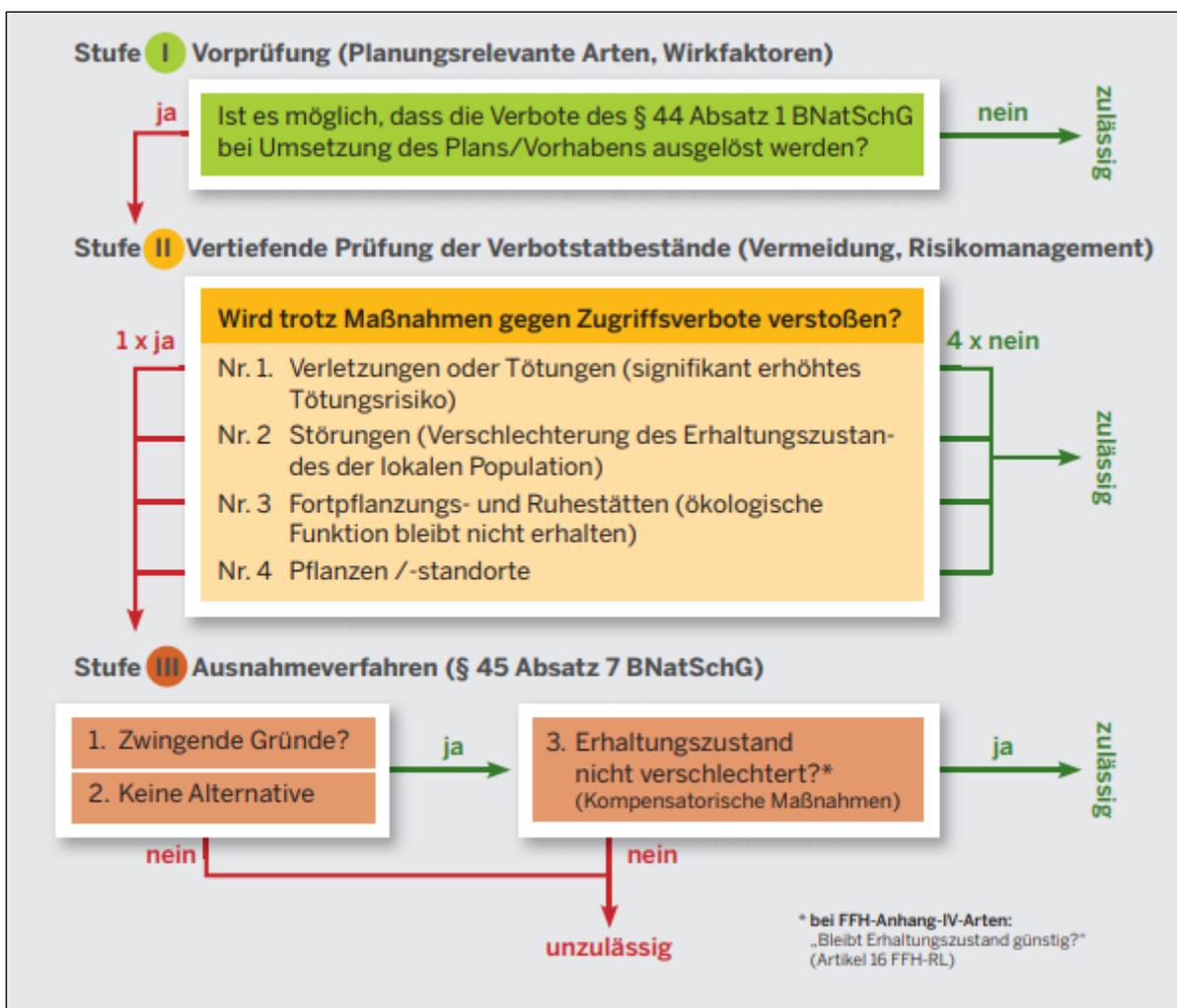


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Olfen plant mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“ die Errichtung eines rund 1 ha großen Wohngebietes zwischen Stever und Lüdinghauser Straße, da die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Olfen hoch ist. Das Plangebiet befindet sich etwa 700 m nordöstlich von der Innenstadt Olfens entfernt (vgl. Abbildung 1). Es umfasst das Flurstück 38 und Teile der Flurstücke 32, 49, 65/33, 66/33, 96/34 in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 9.

Teile des Plangebietes sind im seit 1974 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6, welcher 1999 bereits einmal geändert wurde, als Mischgebiet festgesetzt worden. Die Nutzung wurde jedoch nie realisiert. Entsprechend der heute an der Lüdinghauser Straße dominierenden Wohnnutzung, soll nun auch für das bisher unbebaute Plangebiet ein „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden. Auch im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung ist über die Lüdinghauser Straße vorgesehen (STADT OLFEN 2018a). Ebenso besteht hier die Anschlussmöglichkeit an die städtische Abwasserentsorgung (Trennsystem). Eine vorhandene Niederschlagswasserleitung verläuft südlich der Alten Fahrt und mündet in die Stever.

Die innere Erschließung des Gebietes ergibt sich laut städtebaulichem Konzept über einen Stichweg aus dem Zuschnitt des Plangebietes. An diesem Weg sind zunächst beiderseits lineare Bebauungsreihen geplant, bevor er nach Westen abknickt und in einen Wendehammer (Wohnhof) mündet. Hier sind Gebäude an drei Seiten des Wohnhofes sowie ein kleiner Spielplatz (öffentliche Wohnfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz) und eine Fuß-/Radweg-Verbindung zur Alten Fahrt (Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung) vorgesehen. Die Erschließungsstraße soll wechselseitig angeordnete Parkplätze enthalten und entlang der Alten Fahrt ist ein Parkstreifen vorgesehen. Es werden innerhalb der Verkehrsfläche Standorte zum Anpflanzen von Straßenbäumen festgesetzt. Im Norden, in Anbindung zur Alten Fahrt, wird ein schmaler Grünstreifen als „öffentliche Grünfläche“ festgelegt.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,3 festgesetzt, wodurch sich unter Anwendung von §19 (4) BauNVO eine maximale Versiegelung der Grundstücksflächen von 45 % ergibt. Darüber hinaus sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Die Firsthöhe wird bei eingeschossigen Gebäuden auf 9,5 m und bei zweigeschossigen Gebäuden auf 8,5 m festgelegt. Es ist eine offene Bauweise zur Erschaffung einer offenen, kleinteiligen Struktur analog zu bereits bestehenden

Baugebieten in Olfen vorgesehen. Als Haustypen sind Einzel- und Doppelhäuser mit höchstens zwei Wohneinheiten je Gebäude zulässig. Es erfolgt das Festsetzen einer Vorgartenfläche aus städtebaulichen Gründen, in der keine Garagen, Carports oder Nebenanlagen zulässig sind. Nach Osten hin sind auf den späteren Privatgrundstücken Anpflanzungen von geschnittenen oder freiwachsenden Hecken aus heimischen Gehölzen vorgesehen, die die Eingrünung des Wohngebietes zur freien Landschaft hin sicherstellen sollen.

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird derzeit überwiegend intensiv als Grünland genutzt (vgl. Abbildung 5). Im Südosten befinden sich drei Apfelbäume auf einer z.T. mit Hochstauden bestandenen Teilfläche, die ehemals eingezäunt war (vgl. Abbildung 6). Im Zentrum befanden sich ehemals Holzschuppen oder Viehunterstände, die bereits abgerissen wurden (vgl. Abbildung 7). Neben den Überresten des Schuppens findet sich dort offener Boden, überwiegend umgeben von Brennnesseln. Im Norden des Plangebietes liegt ein Gehölz, das zur Alten Fahrt hin nordwärts ansteigt (vgl. Abbildung 8). Von diesem sind die Randbereiche in das Plangebiet einbezogen.

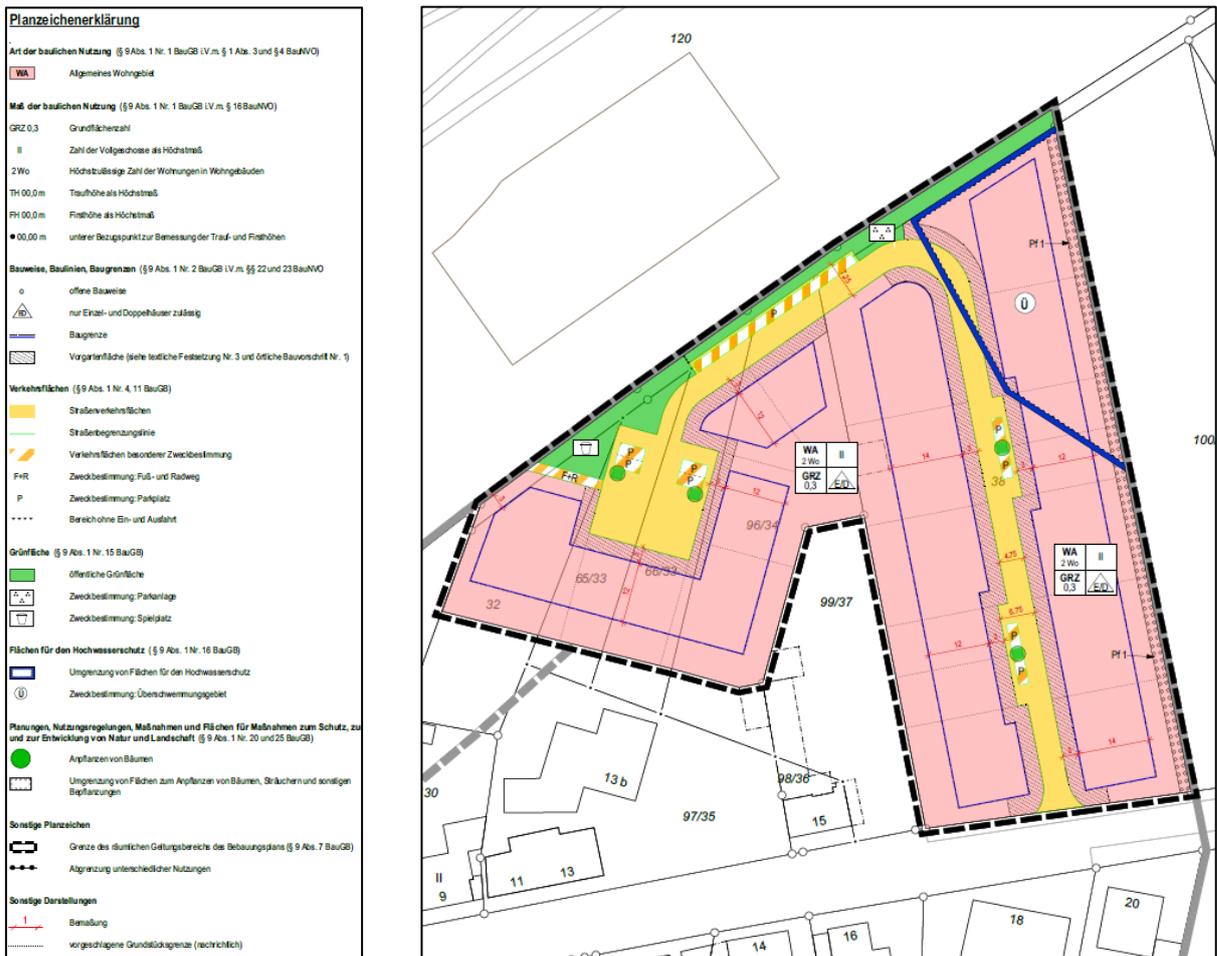


Abbildung 4: Auszug aus dem Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“ der Stadt Olfen (STADT OLFEN 2018b).



Abbildung 5: Blick von Westen auf das Plangebiet.



Abbildung 6: Blick von Süden auf die Obstgehölze im Plangebiet.



Abbildung 7: Blick von Westen auf den abgebrochenen Schuppen im Plangebiet.



Abbildung 8: Blick von Osten auf die Gehölze im nördlichen Plangebiet.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des Plangebietes im Norden Bereiche der Alten Fahrt (vgl. Abbildung 9). Es handelt sich dabei um einen nach Norden ansteigenden Hang, der direkt angrenzend an das Plangebiet aus heimischen Gebüsch und Bäumen besteht (vgl. Abbildung 10). Vorgelagert ist in einigen Bereichen ein eutropher Hochstaudensaum. Oberhalb der Böschung befindet sich eine Wiesenfläche mit einem Bolzplatz (vgl. Abbildung 11). Von dort aus steigt wiederum eine Böschung zu einem nördlich gelegenen Fuß- und Radweg an. Auch diese Böschung ist mit heimischen Gehölzen bestanden. Nach Osten schließt an das Plangebiet intensiv genutztes Grünland an. Südlich werden Teile der Lüdinghauser Straße sowie Teile des Wohngebietes nördlich und südlich der Straße in den Wirkraum miteinbezogen (vgl. Abbildung 12).



Abbildung 9: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und des Wirkraumes (orangene Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).



Abbildung 10: Blick von Süden auf die Gehölze an der Böschung zur Alten Fahrt.



Abbildung 11: Blick von Osten auf den Bolzplatz.



Abbildung 12: Blick von Osten auf die Lüdingerhauser Straße südlich des Plangebietes.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2018a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2018b). Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbilddauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch Geländebegehungen vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle Strukturen geachtet, die anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten. Am 24.10.2018 fand die Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen (Wirkraum) statt.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4210 (Lüdinghausen) im Quadrant 3 insgesamt 42 Arten auf, davon 32 Vogel- und zehn Säugetierarten (vgl. Tabelle 1).

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich z.B. Arten wie der Eisvogel, die auf Gewässer angewiesen sind. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet).

Aufgrund der Lage des Vorhabens am Ortsrand bietet das Plangebiet vielen Arten zwar kein Potential für Brutmöglichkeiten, einige könnten jedoch das Gebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten

sind ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotope im Plangebiet und Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4210 (Lüdinghausen).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	X
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑	D
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	N
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X

<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhyn- chos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	X
<i>Phoenicurus phoeni- curus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, unbek. = unbekannt; ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; ATL = Atlantische Region; X = Potentielles Vorkommen, N = Potentielles Nahrungshabitat, D = Durchzügler, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden.

Nach erster Einschätzung verbleiben fünf Fledermaus- und 22 Vogelarten in der Liste, die im Hinblick auf die Biotopausstattung im Plangebiet bzw. Wirkraum potentiell vorkommen könnten. In Gebüsch und Bäumen an der Alten Fahrt könnten Lebensstätten von Sperber, Baum-
pieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Weißstorch, Kuckuck, Klein-
specht, Baumfalke, Turmfalke, Nachtigall, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grlitz, Turtel-
taube, Waldkauz und Star vorhanden sein. Baumhöhlen werden ebenso von Fransenfleder-
maus, Kleinabendsegler, Zwerg- und Mückenfledermaus bewohnt. Das Grünland könnte zu-
dem als Brutplatz für das Rebhuhn dienen. Die im Wirkraum vorhandenen Gebäude sind als
Lebensstätte für Mehl-, Rauchschwalbe, Schleiereule und Star sowie für Kleinabendsegler,
Breitflügel-, Fransen-, Zwerg- und Mückenfledermaus denkbar.

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2018a) bereitgestellten Internetangebotes „@LIN-FOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich keine Hinweise auf (Brut-) Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und im Wirkraum. Der nächste Nachweis befinden sich in etwa 0,8 km Entfernung östlich des Geltungsbereiches. Der dort vorkommende Steinkauz wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Mit der zuvor getätigten Potentialeinschätzung als Grundlage, wurde im Frühjahr und Sommer 2019 schwerpunktmäßig die Tiergruppe der Vögel untersucht aber dabei auch auf Vorkommen von Fledermäusen geachtet. Zur Überprüfung dieser Vorkommen wurden im Jahr 2019 insgesamt 3 Begehungen durchgeführt. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten statt.

5.1 Methodik

Nach einem Termin zur Potentialeinschätzung für das Vorkommen planungsrelevanter Brutvögel am 24.10.2018 wurde im Plangebiet sowie im angrenzenden Wirkraum an drei weiteren Terminen (07.05.2019, 25.06.2019 und 22.07.2019) eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt. Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

5.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2019 konnten im Plangebiet keine brütenden planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Mäusebussard, Mauersegler sowie Rauch- und Mehlschwalben nutzten den Luftraum über dem Plangebiet zur Nahrungssuche. Die Bebauung der Fläche stellt jedoch keinen Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats dar.

Sollten die vorhandenen Gebäude im Wirkraum dennoch Mehl-, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star oder Fledermäuse beherbergen, würden diese nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Da die Gebäude bestehen bleiben, käme es zu keiner Zerstörung des Lebensraumes und da die genannten Arten als so genannte Kulturfolger gelten, sind sie an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt und gelten als eher störungstolerant.

Die übrigen erfassten Arten wie Buchfink, Zilpzalp, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Garten-
grasmücke, Dorngrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Blaumeise, Fitis, und Buntspecht sind in
NRW und Deutschland ungefährdet. Diese Arten der sogenannten allgemeinen Brutvogel-
fauna sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungs-
zustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um indivi-
duellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbe-
stände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung
(siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.

Die Obstgehölze und die angrenzenden Gehölze wurden auf Quartiere von Fledermäusen un-
tersucht. Dabei konnten weder die Tiere noch deren Spuren (Kot, Hautfett etc.) gefunden wer-
den.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung
einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufelddräu-
mung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dür-
fen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Auf-
zucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand
der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung
von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Die Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können unter Berücksichtigung
von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§44 (5) BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

6 Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der allgemeinen Brutvogelfauna

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes und die Fällung von Gehölzen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach §44 (1) Nr. 1–2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

6.2 Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Die Beleuchtung des Wohngebietes könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen im zukünftigen Wohngebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden. In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung des Wohngebietes folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird

Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.

- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.
Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

6.3 Aufhängen von Nistkästen für Höhlenbrütern auf freiwilliger Basis

Da natürliche Höhlen und Nischen vielerorts selten geworden sind, finden viele Vogelarten häufig keinen geeigneten Brutplatz mehr. Um speziell Arten wie z. B. dem Hausrotschwanz einen Ersatzlebensraum zu bieten, eignet sich die Aufhängung eines Nistkastens für Halbhöhlenbrüter. Ein solcher stellt außerdem einen geeigneten Brutplatz für Arten wie Bachstelze, Gebirgsstelze, Rotkehlchen, Grauschnäpper und zuweilen auch für den Gartenrotschwanz dar. Es könnten daher auf freiwilliger Basis Nistkästen in einer Höhe von 2-3 Metern an einer Hauswand, einem Balkon oder an einem Schuppen angebracht werden. Am besten unter einem Dachvorsprung im Halbschatten. Die Öffnung sollte vom Haus weg zeigen und für Katzen und Marder nur schwer zu erreichen sein.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von planungsrelevanten und von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, den 26. September 2019



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

8 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (o.J.): Planungsrelevante Arten. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, zuletzt abgerufen am 19.12.2018.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 19.12.2018.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018b): Planungsrelevante Arten für den 3. Messtischblattquadranten 4210 Lüdinghausen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42103>, Download am 19.12.2018.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNE, D. UND M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- STADT OLFEN (2018a): Bebauungsplan Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“. 2. Änderung. Begründung (Vorentwurf) zur frühzeitigen Beteiligung. Arbeitsstand 28.08.2018. Olfen.
- STADT OLFEN (2018b): Bebauungsplan Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“. 2. Änderung. Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung. Arbeitsstand 20.08.2018. Olfen.